

Stellungnahme zur - Lesefassung vom 07.12.2016

Stand 10.03.2017

Mit den Veränderungen der Sonderpädagogikverordnung wird dem Konzept der Landesregierung zum „Gemeinsamen Lernen in der Schule“ (Drucksache 6/3157-B) Rechnung getragen.

Aus Sicht des Verbandes Sonderpädagogik sind folgende Aussagen zu prüfen:

§ 1 Abs. (5)

Der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie ohne spezielle sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

§ 2 Abs. (2)

Die Ausstattung soll „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellen und Personalmittel ausgestattet“ werden. Mit dieser Formulierung orientiert man sich nicht an dem tatsächlich vorhandenen Bedarf an sonderpädagogischer Diagnostik, Beratung und Förderung sondern an den vorhandenen finanziellen Gegebenheiten. Das kann dazu führen, dass nicht bedarfsgerecht gearbeitet werden kann.

Vorschlag: Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs an sonderpädagogischer Diagnostik, Beratung und Förderung mit sonderpädagogischem Fachpersonal und Sachmitteln ausgestattet. ...

... Die in den Schulen für gemeinsames Lernen tätigen Lehrkräfte erhalten zusätzliche Anrechnungsstunden, zur Koordination der Tätigkeit multiprofessioneller Teams.

Für die Förderschwerpunkte „Sehen“ und „Hören“ gibt es an den Förderschulen in Potsdam und Königs Wusterhausen überregionale Förder- und Beratungsstellen, die in dem Konzept „Gemeinsames Lernen“ benannt werden.

Vorschlag: Zur Umsetzung der Qualitätsstandards in den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören“ kooperieren die überregionalen Förder- und Beratungsstellen an den Förderschulen in Potsdam und Königs Wusterhausen landesweit mit den Förder- und Beratungsstellen, um die konkrete Förderung von Schülerinnen und Schülern mit diesen Förderschwerpunkten im gemeinsamen Lernen zu unterstützen.

§ 3 Abs. (4) - Feststellungsverfahren

Vorschlag:

In Schulen für gemeinsames Lernen und mit einer flexiblen Schuleingangsphase (FLEX) erfolgt die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und/ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ in der Regel in der Stufe II des Feststellungsverfahrens. Über die förderdiagnostische Lernbeobachtung wird spätestens zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres das Feststellungsverfahren abgeschlossen und durch den Förderausschuss auf der Grundlage seiner Ergebnisse eine Bildungsempfehlung erstellt.

§ 4 Förderausschuss

Abs. (2) – 2. Satz „In der förderdiagnostischen Lernbeobachtung (Stufe II) sind eine, dem vermuteten Förderbedarf entsprechend ausgebildete sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft und die Klassenlehrkraft Mitglieder des Förderausschusses.“

Generell gilt auch hier der Hinweis, dass mit dem Begriff „sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft“ nicht nur Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen gemeint sein können, sondern auch Lehrkräfte, die sich in einem sonderpädagogischen Handlungsfeld qualifiziert haben. Das kann zu einem Qualitätsverlust führen und die benötigte fachspezifische Tätigkeit beeinflussen.

Abs. (4) – Die Aussage ist zu unkonkret. Vorrang muss die pädagogische Entscheidung haben, der sich der Kostenträger anschließt!

§ 5 Entscheidung des Staatlichen Schulamtes

Abs. (1) – es ist zu diskutieren, ob der Förderumfang unter Punkt 4 zu streichen ist. Die Gefahr der Beliebigkeit wächst.

Mit dem Satz „Kann das staatliche Schulamt dem Wunsch der Eltern nicht entsprechen...“, wird der Elternwunsch ausgehebelt!

Abs. (2) – U. E. kann das staatliche Schulamt die Entscheidung über Befristung nur in Absprache mit den Förder- und Beratungsstellen treffen, um die Fachlichkeit zu wahren.

§ 6 Fortführung, Änderung und Beendigung sonderpädagogischer Förderung

Abs. (2) 2. Satz: „Grundsätzlich wird für Schülerinnen und Schüler ...“ **streichen**. Die Prüfung ist im 1. Satz festgeschrieben. Eine generelle neue Überprüfung aller Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ zieht eine sehr hohe Arbeitsbelastung nach sich, die nicht bei allen Kindern notwendig ist.

§ 8 Rahmenbedingungen

Abs. (1) das eingefügte Wort „insbesondere“ muss wieder gestrichen werden, um der Beliebigkeit entgegen zu wirken.

Abs. (2) – das Streichen der Klassenfrequenz im gemeinsamen Unterricht kann dazu führen, dass unabhängig von der Anzahl der beeinträchtigten und behinderten Schülerinnen und Schüler Klassen gebildet werden.

Der ehemalige Absatz 2 muss erhalten bleiben!

Abs. (2) Ergänzung: Beschreibung der Arbeit des sonstigen pädagogischen Personals!

Begründung: Bislang fehlen Tätigkeitsbeschreibungen für das sonstige pädagogische Personal. In dem Konzept „Gemeinsames Lernen“ wird unter 9.1.2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es eine Veränderung der Sonderpädagogik Verordnung geben muss. Das ist in dem Entwurf bislang nicht der Fall.

§ 11 Leistungsbewertung

Hier ist zu prüfen, welche Zeugnisformulare es geben soll.

§ 15 Unterrichtsorganisation

Abs. (3) - Um den Fremdsprachenunterricht abzudecken, sind zum einen die Lehrkräfte nicht vorhanden, zum anderen – und das ist viel gravierender – sollen die Stunden zur sonderpädagogischen Förderung und der Schwerpunktunterricht zusammengelegt werden. Die Anzahl der Stunden für den Schwerpunktunterricht wird für den Fremdsprachenunterricht zur Verfügung gestellt (siehe Anlage für die Wochenstundentafel).

Somit stehen den Schülerinnen und Schülern zwei Stunden weniger für sonderpädagogische Maßnahmen und für den Förder- und Schwerpunktunterricht zur Verfügung.

Vorschlag: Abs. (3) letzter Satz: Für den in der Jahrgangsstufe 3 mit mindestens zwei Wochenstunden beginnenden Fremdsprachenunterricht werden zusätzlich Stunden in der Stundentafel aufgenommen.

In der Stundentafel (Bearbeitungsstand 4.1.2017) sind Stunden für Sonderpädagogische Maßnahmen/ Förder- und Schwerpunktunterricht aufgeführt, die mit der Gesamtzahl der Stunden nicht übereinstimmen. (Für die Klassen 3-6 sind hier jeweils 5 bzw. 4 Stunden aufgelistet, was in der Summe dann zu 25, 26, 31 und 31 Stunden führt! In der Tabelle stehen 23, 24, 29 und 29 Stunden!)

Abs. (5) – der Förderschwerpunkt „Sehen“ fehlt (Brailleschrift und entsprechende unterstützende Materialien, Kommunikationsmittel usw. werden nicht erwähnt.

Die Formulierungen „Diesen Schülerinnen und Schülern sind die Unterrichtsinhalte in der Gebärdensprache im Rahmen der sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu vermitteln.“ müssen gestrichen werden. Fachliche Standards dürfen dem Haushaltsvorbehalt nicht zum Opfer fallen!

Karin Salzberg-Ludwig

Karin Salzberg-Ludwig

Landesvorsitzende